

4) Endlich ist noch an den von der zweiten Kammer früher beschlossenen (in Columne 2 der Beilage unter b enthaltenen, s. unten), das Erbrecht des Fiscus an Erzeugnissen der Literatur und Kunst betreffenden Zusatz zurückzuerinnern. Es hat denselben nämlich die erste Kammer nach dem Vorgange ihrer Deputation anzunehmen für bedenklich erachtet, einmal weil er bloß von der Beerbung des Urhebers spreche, während doch auch der gleiche Fall bei dem Verleger eintreten könne, sodann aber auch weil der Fiscus noch auf andere Weise, als durch Erbrecht, wie z. B. durch Vergleich, Auspfändung u. s. w., in den Besitz eines literarischen oder Kunstwerks gelangen und in diesen Fällen dem Fiscus doch unmöglich das Recht, seine Befriedigung in der Veröffentlichung oder dem Vertriebe des bereits veröffentlichten Werkes zu suchen, entzogen werden könne. Da diese Bedenken allerdings Manches für sich haben, daneben auch die Fälle, in welchen der Fiscus auf erbrechtlichem Wege zum Eigenthume eines literarischen Erzeugnisses gelangt, selten vorkommen werden, und zudem von der ersten Kammer noch ein Antrag in die Schrift beschlossen worden ist, der dem Zwecke, welchen man durch den Zusatz unter b hat erreichen wollen, entsprechen dürfte, so will die Deputation ihrerseits an dem gedachten Zusätze nicht festhalten und schlägt daher der Kammer vor,

diesen Zusatz (vorbehältlich des schon erwähnten Antrags in die Schrift) gleichfalls aufzugeben.

Diesem Antrage wünscht jedoch die Deputation eine etwas abgeänderte, und zwar die in Columne 4 der Beilage unter §. 2 (s. unten) zu lesende, Fassung gegeben zu sehen, wofür sie kürzlich folgende Gründe anführt. Zuerst dürfte die jenseitige Fassung, da sie ursprünglich als eine „Voraussetzung“ niedergelegt war, schon aus formellen Gründen nicht ganz passen. Sodann schließt sie auch nicht allein die Werke der Kunst, sondern die übrigen Arten der Eigenthumserwerbung, außer dem Erbrechte, aus welcher letztern Uebergehung doch die jenseitige Deputation gerade einen Mangel des diesseits beschlossenen Zusätze entnommen hatte, gänzlich aus. Endlich aber kann die Deputation „sonst erhebliche“ Bedenken gegen die Veröffentlichung eines literarischen oder künstlerischen Werkes, außer dem Verbote des Urhebers desselben, nur in der Handhabung der Censur, also in den Anordnungen der Pressgesetze finden. Um diesen Mängeln abzuhelfen und dem jenseits beschlossenen Antrage dadurch zugleich eine größere Bestimmtheit zu gewähren, empfiehlt daher die Deputation,

dem gedachten Antrage in die Schrift nur in der von ihr vorgeschlagenen Fassung beizutreten.

Nach der Zusammenstellung der Differenzpunkte zwischen den Beschlüssen der ersten und zweiten Kammer über den vorliegenden Gesetzentwurf gestaltet sich bei den §§. 1 und 2 die Sache so:

#### Gesetzentwurf:

##### §. 1.

Literarische Erzeugnisse und Werke der Kunst, sie mögen bereits veröffentlicht sein oder nicht, dürfen ohne Einwilligung ihres Urhebers oder derjenigen, auf welche derselbe seine Rechte am Original übertragen hat, auf mechanischem Wege nicht vervielfältigt werden, wobei rücksichtlich der Kunstwerke an sich darauf Nichts ankommt, ob und inwiefern der mechanischen Vervielfältigung eine Nachbildung vorherging.

Derselben Bestimmung unterliegen auch die vom Urheber selbst nicht handschriftlich mitgetheilten, sondern von einer andern Person nachgeschriebenen mündlichen Vorträge.

Es tritt jedoch hierbei allenthalben die Bestimmung §. 15 ein.

##### §. 2.

Das ausschließende Recht des Urhebers, von seinem literarischen Erzeugnisse oder Werke der Kunst durch dessen für eigene oder eines Andern Rechnung auf mechanischem Wege vorzunehmende Vervielfältigung Gewinn zu ziehen (§. 15), ist ein auf Andere übertragbares Vermögensrecht.

#### Beschluß der zweiten Kammer:

##### §. 1.

Literarische Erzeugnisse und Werke der Kunst, sie mögen bereits veröffentlicht sein oder nicht, dürfen ohne Einwilligung ihres Urhebers oder derjenigen, auf welche derselbe seine Rechte am Original übertragen hat, auf mechanischem Wege nicht vervielfältigt werden. Dadurch, daß die mechanische Vervielfältigung eines Kunstwerks durch eine Nachbildung zu vermitteln war, wird die Anwendung dieses Gesetzes nicht ausgeschlossen.

Derselben Bestimmung unterliegen auch die vom Urheber selbst nicht handschriftlich mitgetheilten, sondern von einer andern Person nachgeschriebenen mündlichen Vorträge.

Es ist jedoch auch hierbei, sowie in allen andern Fällen der Anwendung dieses Gesetzes, insonderheit auch die Bestimmung der §. 15 in Obacht zu nehmen.

Jede durch dieses Gesetz verbotene Vervielfältigung eines literarischen Erzeugnisses oder Werkes der Kunst gilt als Nachdruck und beziehentlich unzulässige Nachbildung.

##### §. 2.

a) Das ausschließende Recht des Urhebers, von seinem literarischen Erzeugnisse oder Werke der Kunst durch dessen für eigene oder eines Andern Rechnung auf mechanischem Wege vorzunehmende Vervielfältigung Gewinn zu ziehen (§. 15), ist ein auf Andere übertragbares Vermögensrecht.

b) Dem Fiscus steht ein Erbrecht an literarischen Erzeugnissen oder Werken der Kunst nicht zu. Hat daher deren Urheber andere Rechtsnachfolger nicht hinterlassen, so werden solche sofort mit seinem Tode zum Gemeingut, vorbehältlich jedoch der dem Verleger daran bereits eingeräumten Rechte.

#### Beschluß der ersten Kammer:

##### §. 1.

Das Recht, literarische Erzeugnisse und Werke der Kunst, welche durch Vervielfältigung auf mechanischem Wege zum Gelderwerb benutzt zu werden geeignet und den Umständen nach als dazu bestimmt zu betrachten sind, zu einer solchen Vervielfältigung zu bringen, steht ausschließlich dem Urheber selbst und seinen Rechtsnachfolgern zu, und ist ein auf Andere übertragbares Vermögensrecht.

Wird eine dergleichen Vervielfältigung durch Unbefugte veranstaltet, so ist sie für Nachdruck oder widerrechtliche Nachbildung zu erachten.

##### §. 2.

a) Hierbei kommt Nichts darauf an, ob ein literarisches Erzeugniß oder Werk der Kunst schon mit Bewilligung des Urhebers veröffentlicht worden ist oder nicht, ob das literarische Erzeugniß vom Urheber selbst handschriftlich mitgetheilt oder nach einem mündlichen Vortrage von einem Andern nachgeschrieben b) worden ist, und bei Werken der Kunst, ob die Nachbildung nicht auf rein mechanischem Wege, sondern mit Hülfe einer durch selbstständige Kunstfertigkeit hervorgebrachten Nachbildung bewirkt worden ist.